Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang | Düsseldorf, den 21. Mai 2015 | Nummer 21

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

136 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Schifffahrt auf dem Flürener Altrhein (Flürener Altrhein-Schifffahrtsverordnung - FlüARh-SchVO) / 1 Karte S. 193

137 Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Wasserschutzpolizei bei Verstößen gegen die FlüARhSchVO sowie Erlass eines Verwarnungsgeldkataloges „Schifffahrt Flürener Altrhein“ S. 197

138 Antrag der Firma Biogasanlage Gut Rosendal GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG S. 201

139 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RUWEL International GmbH S. 201

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

140 Bekanntmachung der Tagesordnung der 90. Delegiertenversammlung des Erftverbandes S. 201

Beilage: 1 Karte DIN A4

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

136 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Schifffahrt auf dem Flürener Altrhein (Flürener Altrhein-Schifffahrtsverordnung - FlüARhSchVO) / 1 Karte (Lageplan) vom 12. Mai 2015

Bezirksregierung
Az.: 25.09.01.01-FlüARh

Düsseldorf, den 12. Mai 2015

Aufgrund des § 37 Absatz 3 Nummer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S.926), der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 7. September 2009 (GV.NRW.S515), in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und 2 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NRW. 2060) und § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gültigkeit anderer Vorschriften

§ 3 Befreiungen

§ 4 Befahren des Gewässers

2. Abschnitt

Anforderungen an Fahrzeuge

§ 5 Bau, Ausrüstung und Abmessung der Fahrzeuge

§ 6 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

3. Abschnitt

Fahrregeln

§ 7 Fahrgeschwindigkeit

§ 8 Zulässige Fahrgeräusche

4. Abschnitt

Stillliegen, Festmachen, Liegeplätze

§ 9 Liegeplätze

5. Abschnitt

Schutzvorschriften

§ 10 Gewässerschutz

6. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen

§ 11 Genehmigung besonderer Veranstaltungen

§ 12 Untersagungen

7. Abschnitt

Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 13 Zuständigkeiten

§ 14 Ausnahmen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Schifffahrt auf dem Flürener Altrhein bei Wesel von der Zufahrt zum Campingplatz bis zur Mündung in den Rhein zwischen Stromkilometer 820,58 und 820,73 - siehe anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Gültigkeit anderer Vorschriften

Auf der in § 1 bezeichneten Strecke gelten die folgenden schifffahrtspolizeilichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung entsprechend:

1. Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSch StrO), eingeführt durch die erste Verordnung zur Änderung der Binnenschifffahrtsuntersuchungsordnung und sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2802)

2. Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (Rhein-SchPV) vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II Seite 3816)

3. Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungsordnung - BinSchUO) vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450)

4. Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Sportbootführerscheinverordnung-Binnen - Sportboot-FÜV-Bin) vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, ber. BGBl. I Seite 1102)

5. Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung - BinSchPatentV) vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I Seite 3066)

6. Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Schiffspersonalverordnung-Rhein - RheinSchPersV), eingeführt durch die Verordnung zur Einführung der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein vom 16. Dezember 2011 (BGBl. II, Seite 1300 und Anlagenband)

7. Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung - KlFzKVBinSch) vom 21. Februar 1995 (BGBl. I Seite 226)

8. Verordnung über das Fahren von Wassermotorrädern auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung - WasMotRV) vom 31. Mai 1995 (BGBl. I Seite 769)

9. Verordnung über das Wasserskilaufen auf Binnenschifffahrtsstraßen (Wasserskiverordnung - WasserskiV) vom 17. Januar 1990 (BGBl. I Seite 107)

10. Verordnung über den Betrieb von Sprechfunkanlagen auf Ultrakurzwellen in der Binnenschifffahrt und den Erwerb des UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschifffahrtsfunk (Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung - BinSchSprFunkV) vom 18.12.2002 (BGBl. I S. 4569 ber. I 2003 S. 130)

11. Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB). Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 22. Januar 2013 (BGBl. I Seite 110)

12. Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin) (20. BImSchV) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174)

13. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II 2003, S, 1799) und das Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I 2003, S. 2642)

Die unter Nr. 4 aufgeführte Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschifffahrtsstraßen (SportbootFüV-Bin) gilt mit der Maßgabe, dass zum Führen eines Sportbootes auf dem Flürener Altrhein Personen ab 16 Jahren keiner Fahrerlaubnis bedürfen, soweit das Sportboot

1. keine Antriebsmaschine hat oder

2. mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist, deren größte, nicht überschreitbare Nutzleistung 3,68 Kilowatt beträgt.

Bei einer größeren Nutzleistung als 3,68 Kilowatt ist für das Führen eines Sportbootes mit Antriebsmaschine auf dem Flürener Altrhein eine Fahrerlaubnis entsprechend § 3 a Absatz 2 der SportbootFüV-Bin erforderlich.

§ 3

Befreiungen

Für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben sind die Bediensteten und Beauftragten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), der Wasserschutzpolizei, der Bereitschaftspolizei, der Bundespolizei, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Feuerwehr, des Zivil-und Katastrophenschutzes sowie der Wasserwirtschaftsverwaltungen sowie deren Fahrzeuge von den Bestimmungen dieser Verordnung und der in § 2 genannten Vorschriften befreit soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

§ 4

Befahren des Gewässers

(1) Entlang der Uferlinie, die durch den jeweiligen Wasserstand bestimmt wird, darf ein 10 m breiter Wasserstreifen - mit Ausnahme der Flächen vor den Liege- und Landeplätzen - nicht befahren werden.

(2) Der Wasserstand im Flürener Altrhein ist abhängig vom Rheinwasserstand. Die Gewähr für einen ausreichenden Wasserstand und eine ausreichende Wassertiefe wird von der zuständigen Behörde nicht übernommen. Der Bootsführer hat die natürlichen örtlichen Gegebenheiten und Veränderungen zu berücksichtigen und ist für einen geeigneten Tiefgang seines Fahrzeuges selbst verantwortlich.

(3) Der Flürener Altrhein darf nur von Sportbooten § 1.01 Nr. 21 BinSchStrO und Fahrzeugen, die für die Unterhaltung, Überwachung oder Hilfeleistung erforderlich sind, befahren werden.

§ 5
Bau, Ausrüstung, Besetzung und Abmessungen der Fahrzeuge

Für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf Landeswasserstraßen sowie das Verfahren für deren technische Zulassung zum Verkehr ist die BinSchUO vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450), in der geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinne des Anhangs I der BinSchUO beziehen.

§ 6

Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

(1) Kleinfahrzeuge auf dem Flürener Altrhein sind nach den Bestimmungen der Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung (KlFzKV-BinSch) vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226) in der jeweils geltenden Fassung kennzeichnungspflichtig. Kleinfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge im Sinne des § 1 Nr. 2 KlFzKV-BinSch.

(2) Nach anderen Vorschriften zugeteilte amtliche Kennzeichen ersetzen die Kennzeichen nach dieser Verordnung.

§ 7

Fahrgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge darf auf der in § 1 genannten Strecke 5 km/h nicht überschreiten.

§ 8

Zulässige Fahrgeräusche

Fahrgeräusche aller mit Maschinenkraft angetriebenen Fahrzeuge dürfen auf dem Flürener Altrhein, gemessen in einem Abstand von 25 m von der Bordwand einen Spitzenpegel von 65 dB(A) nicht überschreiten.

§ 9

Liege- und Landeplätze

Das Liegen von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern außerhalb der im Lageplan gekennzeichneten Liegestellen ist nicht gestattet.

§ 10

Gewässerschutz

(1) Das Einbringen von Hausmüll oder Sonderabfall, auch in Kleinmengen (Altbatterien, Farbreste, Pinsel usw.) in das Gewässer ist verboten.

(2) Die Lagerung von Ölen und ölhaltigen Stoffen und Flüssigkeiten an der Wasserstrecke ist verboten.

(3) Das Betanken von Wasserfahrzeugen aus Straßentankfahrzeugen ist verboten.

(4) Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind alle Betätigungen verboten, die die Nachtruhe stören. Darüber hinaus dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht belästigt werden.

§ 11

Genehmigung besonderer Veranstaltungen

Wassersportliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel.

§ 12

Untersagungen

Auf der unter § 1 bezeichneten Gewässerstrecke sind untersagt:

a) das Einsetzen oder Fahren mit Amphibien-, Luftkissen- oder Tragflügelfahrzeugen und Wassermotorräder (wie z. B. Jet-Ski, Wetbike u. ä.) sowie sonstigen Fahrzeugen, die nicht überwiegend der Schifffahrt dienen,

b) das Wasserskifahren und andere Sportarten, die ein Anhängen an Fahrzeuge oder Geräte mit Maschinenantrieb erfordern,

c) das Surfen einschließlich Segelsurfen,

d) das Einfahren in angrenzende Gewässerstrecken, die als Naturschutzgebiete festgesetzt sind, insbesondere das im Lageplan als „Abgrabungsgewässer Westerheide“ gekennzeichnete Nebengewässer des Flürener Altrheins,

e) das Anfahren der Ufer außerhalb des Bootswasserungsplatzes und der Liege- und Landeplätze,

f) das Befahren des Altrheins sowie die Nutzung der Liegeplätze und des Bootswasserungsplatzes in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres,

g) das Befahren des Flürener Altrheins bei Überschreiten der Hochwassermarke I am Pegel Wesel.

§ 13

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist die untere Wasserbehörde des Kreises Wesel.

(2) Zuständig für die Überwachung der Ausübung der Schifffahrt ist das Polizeipräsidium Duisburg, Direktion Wasserschutzpolizei.

§ 14

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 8, 9 und 12, Buchstaben e) und f) bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Absatz 1 Nummer 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung - Erster Teil und Anlagen - zuwiderhandelt,

2. a) entgegen § 4 Absatz 1 innerhalb des 10 m breiten Wasserstreifens entlang der Uferlinie fährt,
   b) entgegen § 4 Absatz 3 den Flürener Altrhein mit anderen als Sportbooten oder mit Fahrzeugen befährt, die nicht für die Unterhaltung, Überwachung oder Hilfeleistung erforderlich sind,

3. ein Fahrzeug führt, das den Anforderungen der §§ 5, 6 nicht entspricht,

4. entgegen § 7 die Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h überschreitet,

5. auf dem Flürener Altrhein ein Fahrzeug führt, dessen Fahrgeräusche, gemessen in einem Abstand von 25 m von der Bordwand, den Spitzenpegel von 65 dB(A) überschreiten,

6. der Vorschrift des § 9 über Liegeplätze zuwiderhandelt,

7. den Vorschriften des § 10 über Gewässerschutz zuwiderhandelt,

8. entgegen § 11 wassersportliche Veranstaltungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durchführt,

9. entgegen § 12
   a) Amphibien-, Luftkissen- oder Tragflügelfahrzeuge oder Wassermotorräder einsetzt oder damit fährt,

   b) Wasserski fährt oder andere Sportarten betreibt, die ein Anhängen an Fahrzeuge oder Geräte mit Maschinenantrieb erfordern,

   c) surft (einschließlich Segelsurfen),

   d) in Gewässerstrecken einfährt, die als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind,

   e) ein Ufer außerhalb des zugelassenen Bootswasserungsplatzes und der Liege- und Landeplätze anfährt,

   f) in der Zeit vom 1. November bis 31. März den Flürener Altrhein befährt oder die Liegeplätze und den Bootswasserungsplatz benutzt,

   g) den Altrhein bei Überschreiten der Hochwassermarke I befährt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Absatz 1 Nummer 2 LWG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 2 dieser Verordnung auch im Geltungsbereich des Flürener Altrheins anzuwendenden Vorschrift des Bundes zuwiderhandelt, soweit die Nichtbefolgung der in diesen Vorschriften enthaltenen Ge- und Verbote als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden kann.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Schiffbarkeit des Flürener Altrheins (Flürener Altrhein-Schiffahrtsverordnung – FlüARhSchVO -) vom 07. Mai 1992 (Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 154) zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 14. August 2003 (Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 344) außer Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
im Auftrag
gez. Plück

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 193

137 Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Wasserschutzpolizei bei Verstößen gegen die FlüARhSchVO sowie Erlass eines Verwarnungsgeldkataloges „Schifffahrt Flürener Altrhein“

Bezirksregierung
Az.: 25.09.01.01-FlüARh

Düsseldorf, den 12. Mai 2015

Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Wasserschutzpolizei bei Verstößen gegen die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf, die die Schifffahrt auf dem Flürener Altrhein betreffen sowie Erlass eines Verwarnungsgeldkataloges „Schifffahrt Flürener Altrhein“

Aufgrund des Runderlasses des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Oktober 1991 (MBl. NW. 1991 S. 1459) wird die nachstehende Ermächtigung bekannt gegeben:

I. Ermächtigung

1. Aufgrund des § 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des Innenministers vom 14. Oktober 1991 - IV A 2 – 2561/ 1 (MBl. NW. 1991 S. 1459), werden die Polizeibeamten des Polizeipräsidiums Duisburg, Direktion Wasserschutzpolizei, ermächtigt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Schifffahrt auf dem Flürener Altrhein (Flürener Altrhein-Schifffahrtsverordnung – FlüARhSchVO) der Bezirksregierung Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung, die die Schifffahrt auf dem Flürener Altrhein betreffen, den jeweiligen Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben.

2. Ob eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig angesehen werden kann, richtet sich nach der Gewichtigkeit des Verstoßes und des Vorwurfs, der dem Betroffenen gemacht wird. Anhaltspunkte für die Geringfügigkeit des Verstoßes können sein

   - o geringe Dauer
   - o keine Verkehrsbehinderung
   - o Art, Größe, Ladung des Fahrzeugs
   - o unwesentliches Über- oder Unterschreiten einer zeitlichen, räumlichen oder sonstigen Grenze

3. Eine Verwarnung darf in der Regel nicht erteilt werden

   - o bei grob verkehrswidrigem Verhalten
   - o bei rücksichtslosem Verhalten
   - o bei erheblicher Verkehrsbehinderung
   - o bei Gefährdung oder Schädigung eines anderen, ausgenommen geringfügige Sachschäden,
   - o bei Erzielen eines erheblichen Gewinns,
   - o in den Fällen, in denen die in § 2 FlüARhSchVO genannten Vorschriften Anwendungen finden und für die die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung von Buß- und Verwarnungsgeldern für Zuwiderhandlungen gegen strom- und schifffahrtspolizeiliche Vorschriften des Bundes auf Binnen- und Seeschifffahrtsstraßen sowie in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf der Hohen See (Buß- und Verwarnungsgeldkatalog Binnen- und Seeschifffahrtsstraßen BVKatBin-See) (VkBl. 2001 S. 614) eine Verwarnung nicht vorsieht
   - o in den Fällen, in denen der Verwarnungsgeldkatalog nach II. eine Verwarnung nicht vorsieht.

4. Das Verwarnungsgeld wird in Höhe von zehn bis fünfunddreißig Euro erhoben. Es wird nach Maßgabe des unter II. aufgeführten Verwarnungsgeldkataloges „Schifffahrt Flürener Altrhein“ erhoben.
   Bei Tatbeständen nach § 2 FlüARhSchVO richtet sich die Höhe des Verwarnungsgeldes nach den im BVKatBin-See festgesetzten Beträgen.

5. Der Runderlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01. März 1990 (SMBl. NW. 20510) ist anzuwenden.

6. Die Neufassung der Ermächtigung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
als Landesordnungsbehörde

Im Auftrag
gez. Plück

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 197

I. Verwarnungsgeldkatalog „Schifffahrt Flürener Altrhein“

1. Verstöße gegen die Bestimmungen der Flürener Altrhein Schifffahrtsverordnung (FlüARh-SchVO)

Lfd. Nr.	Tatbestand	Zuwiderhandlung gegen §	Ordnungswidrigkeit nach §	Verwarnungsgeld Euro
1.1	Unerlaubtes Fahren innerhalb des 10m breiten Wasserstreifens entlang der Uferlinie	4 Absatz 1	15 Absatz 1 Nummer 2 a)	10
1.2	Unerlaubtes Befahren des Flürener Altrheins mit anderen als Sportbooten oder mit Fahrzeugen, die nicht für die Unterhaltung, Überwachung oder Hilfeleistung erforderlich sind	4 Absatz 3	15 Absatz 1 Nummer 2 b)	35
1.3	Führen eines Fahrzeuges, das nicht den Anforderungen des § 5 entspricht	5	15 Absatz 1 Nummer 3	35
1.4	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der in § 1 genannten Strecke des Flürener Altrheins – um bis zu 3 km/h - mehr als 3 km/h	7	15 Absatz 1 Nummer 4	 20 35
1.5	Verstoß gegen die Vorschriften zur Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge			
1.5.1	Fahren ohne Kennzeichnung	6 Absatz 1	15 Absatz 1 Nummer 3	35
1.5.2	Verwendung eines nicht zugelassenen Nationalitätenkennzeichens	6 Absatz 2 i.V.m, § 2 KlFzKV-BinSchV	15 Absatz 1 Nummer 3	20
1.5.3	Kennzeichen nicht deutlich sichtbar oder lesbar angebracht	6 Absatz 2 i.V.m, § 2 KlFzKV-BinSchV	15 Absatz 1 Nummer 3	20
1.5.4	Kennzeichen nicht wie vorgeschrieben angebracht	6 Absatz 2 i.V.m, § 2 KlFzKV-BinSchV	15 Absatz 1 Nummer 3	10
1.6	Führen eines Fahrzeuges, dass einen Spitzenpegel von 65 dB(A) überschreitet	8	15 Absatz 1 Nummer 5	35
1.7	Unerlaubtes Liegen außerhalb der Liegestellen	9	15 Absatz 1 Nummer 6	35
1.8	Zuwiderhandlungen gegen den Gewässerschutz	10	15 Absatz 1 Nummer 7	35
1.9	Durchführung einer wassersportlichen Veranstaltung ohne vorheriger schriftliche Genehmigung	11	15 Absatz 1 Nummer 8	35
1.10	Verstoß gegen Untersagungen			
1.10.1	Unerlaubtes Einsetzen oder Fahren von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb	12 Buchstabe a)	15 Absatz 1 Nummer 9a)	20
1.10.2	– Unerlaubtes Wasserskifahren oder – Betreiben von Sportarten, die ein Anhängen an Fahrzeuge oder Geräte mit Maschinenantrieb erfordern	12 Buchstabe b)	15 Absatz 1 Nummer 9b)	35

Lfd. Nr.	Tatbestand	Zuwiderhandlung gegen §	Ordnungswidrigkeit nach §	Verwarnungsgeld Euro
1.10.3	Unerlaubtes Segeln und Fahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb	12 Buchstabe c)	15 Absatz 1 Nummer 9 c)	10
1.10.4	Unerlaubtes Einfahren in Natur- oder Lanschaftsschutzgebiete	12 Buchstabe d)	15 Absatz 1 Nummer 9 d)	20
1.10.5	Unerlaubtes Anfahren der Ufer außerhalb des Bootswasserungsplatzes und der Liege- und Landeplätze	12 Buchstabe e)	15 Absatz 1 Nummer 9 e)	35
1.10.6	Unerlaubtes Befahren des Flürener Altrheins sowie die Nutzung der Liegeplätze und des Bootswasserunplatzes in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. d.J.	12 Buchstabe f)	15 Absatz 1 Nummer 9 f)	35
1.10.7	Unerlaubtes Befahren des Flürener Altrheins bei Überschreiten der Hochwassermarke I am Pegel Wesel	12 Buchstabe g)	15 Absatz 1 Nummer 9 g)	20

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 197

138 Antrag der Firma Biogasanlage Gut Rosendal GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung
Az.: 52.03-9983057-0000-1149

Düsseldorf, den 11. Mai 2015

Die Firma Biogasanlage Gut Rosendal GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 28.05.2014, zuletzt ergänzt am 09.01.2015, gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort Johann-van-Aken-Ring 1 in 47551 Bedburg-Hau beantragt. Antragsgegenstand ist u.a. eine Änderung der Inputstoffzusammensetzung, sowie die Erhöhung der jährlichen Inputmengen, der jährlichen Biogasproduktion und der jährlichen Betriebsstunden des Blockheizkraftwerkes.
Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 201

139 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RUWEL International GmbH

Bezirksregierung
Az.: 53.01-100-53.0066/14/3.10.1

Düsseldorf, den 07. Mai 2015

Die Firma RUWEL International GmbH, Am Holländer See 70, 47608 Geldern hat mit Datum vom 02.07.2014 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Anlage zur Fertigung von Leiterplatten durch:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage zur Herstellung von Leiterplatten mit einem Wirkbadvolumen von 9,2 m³

gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 201

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

140 Bekanntmachung der Tagesordnung der 90. Delegiertenversammlung des Erftverbandes

Bekanntmachung

Die **90. Delegiertenversammlung** des Erftverbandes

findet am

16. Juni 2015, 10.30 Uhr,
im Michael Schumacher Kart & Event Center
Michael-Schumacher-Str. 5, 50170 Kerpen, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der 89. Delegiertenversammlung am 09. Dezember 2014
3. Änderungen in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und ihrer Ausschüsse
4. Wahl von Verbandsratsmitgliedern
5. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Verbandes
6. Presse
7. Verschiedenes

50126 Bergheim, den 12. Mai 2015
Am Erftverband 6

Der Vorsitzende
des Verbandsrates
gez. Albert Bergmann

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 201

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf